

**Alle Träger von Kindertageseinrichtungen**

**Alle Kindertageseinrichtungen im Land Berlin**

**LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege**

**Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.  
(DaKS)**

**Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger Berlin e.V.  
(VKMK)**

**Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)**

**Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen**

20. Mai 2020

**14. Trägerinformation**

**zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb (Notbetreuung) aller Kindertageseinrichtungen im Land Berlin in Folge der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Trägervertreterin, sehr geehrter Trägervertreter, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem zu Grunde liegenden Stufenplan folgt ab Montag, dem 25.05.2020, wie angekündigt, die dritte Stufe der Erweiterung des nach wie vor eingeschränkten Betreuungsbetriebs in den Berliner Kindertageseinrichtungen.

Ab diesem Tag können alle vor dem 26.05.2015 geborenen Kinder in die Betreuung aufgenommen werden. Gleiches gilt für ihre jüngeren Geschwister, soweit sie in der gleichen Kita betreut werden.

Unabhängig vom Alter haben darüber hinaus, wie bisher, die Kinder Zugang zur Betreuung, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, Kinder von Alleinerziehenden, Kinder aus Familien mit besonderen familialen Herausforderungen sowie Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes nach Entscheidung des Jugendamtes erforderlich ist.

Wie bereits mitgeteilt, soll die stufenweise Erweiterung, unter Berücksichtigung der weiteren epidemiologischen Entwicklung, in einem 2-Wochen-Rhythmus erfolgen. Der Starttermin für die nächste Stufe, in der die Kinder im Alter von 4 bis unter 5 Jahren berücksichtigt werden, ist somit der 08.06.2020.

Grundsätzlich hält das Land Berlin an seiner Strategie einer stetigen Ausdehnung der Notbetreuung auf alle Kinder möglichst bis zum Sommer fest. Im Bewusstsein und in Anerkennung sich stetig ändernder Bedingungen bitten wir Sie gleichwohl, dies in ihren mittelfristigen Planungen zu berücksichtigen. Insofern begrüßen wir ausdrücklich, dass Sie in Ihren Planungen auch schon Kinder weiterer Jahrgänge mitdenken.

Um allen berechtigten Familien und ihren Kindern auch in den weiteren Stufen der Öffnung einen Betreuungsplatz anbieten zu können, ist es besonders wichtig, alle räumlichen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen und die Betreuungsangebote breit aufzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Nutzung flexibler Betreuungssettings und darüber hinaus die Kooperation der Träger und Einrichtungen untereinander, die Kooperation mit Familienzentren, Gemeinden, Nachbarschaftsheimen, Jugendfreizeiteinrichtungen und anderen mehr. Die Träger der Familienzentren haben wir bereits gebeten, zu prüfen, ob räumliche Ressourcen für Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden können.

Wollen Sie Räume von Kooperationspartnern nutzen, handelt es sich um eine „Kita an anderem Ort“. Diese Räume müssen nicht von der Kita-Aufsicht abgenommen werden. Die Nutzung externer Räume ist der Kita-Aufsicht jedoch anzuzeigen und mit zwei bis drei Bildern zu dokumentieren. Sofern Sie keine Nachricht erhalten gilt die Zustimmung als erteilt. Die Verantwortung für die Nutzung der Räume liegt beim Träger der Einrichtung. Bitte achten Sie darauf, dass folgende Mindeststandards für die zu nutzenden Räume eingehalten werden:

- Nutzung möglichst nur durch Kinder über 3 Jahren
- 3 m<sup>2</sup> Nutzfläche pro Kind
- Brandschutzmelder
- Kindersicherung an den Steckdosen
- Ein eigenständiges Öffnen der Fenster durch die Kinder ist zu verhindern
- Es dürfen sich keine Gegenstände im Raum befinden, an denen Kinder sich verletzen können
- Sanitärbereich in der Nähe (muss nicht altersgerecht sein)
- 2 Rettungswege, ggf. auch über Fensterrettung

Darüber hinaus kommt die Erschließung weiterer personeller Ressourcen sowie die Abstimmung mit Eltern über etwaige ergänzende Unterstützungsmaßnahmen zur Erweiterung von Angeboten in Betracht.

Diesbezüglich vertrauen wir auf das gut aufgestellte und dezentral organisierte Berliner Kitasystem und die Kompetenzen unserer Kitaträger und Einrichtungen. Tragfähige Lösungen können innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen nur vor Ort im Austausch und in enger Abstimmung mit den Eltern getroffen werden. Hierbei kommt es nicht zuletzt auch auf die Solidarität der Familien untereinander an. Nur so werden wir allen Kindern den Zugang zur frühkindlichen Bildung wieder ermöglichen können.

In diesem Sinne informieren wir Sie im Folgenden u.a. über erweiterte Möglichkeiten des Einsatzes von Nicht-Fachkräften, über die Einordnung von Risikogruppen und eine insoweit modifizierte Einschätzung des Robert-Koch-Instituts sowie über Möglichkeiten beim Erreichen der Kapazitätsgrenze:

#### **Personaleinsatz (Nicht-Fachkräfte):**

Während der Phase des eingeschränkten Betreuungsbetriebs (Notbetrieb) können Kindertageseinrichtungen zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht, Eltern oder Mitglieder des erweiterten Familienkreises der Kinder derselben Kitagruppe zur Betreuung hinzuziehen. Auch weitere Nicht-Fachkräfte, die der Gruppe oder dem Träger bekannt sind, können zur Überbrückung dringender Personalengpässe eingesetzt werden, wie z. B. (ehemalige):

- „Bufdis“ (Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Bundesfreiwilligendienst)
- Teilnehmer und Teilnehmerinnen am freiwilligen sozialen Jahr (FSJ)
- Anbieter von Musik-, Theater- oder Sportaktivitäten
- Kindergruppenleiter und Kindergruppenleiterinnen der Kirchengemeinden
- Jugendliche, die bereits Erfahrungen in der Begleitung von Kindergruppen gesammelt haben (JuleiCa-(Jugendleiter/in-Card)
- Studenten oder Studentinnen pädagogischer oder verwandter Studiengänge
- Praktikantinnen oder Praktikanten
- Ehrenamtliche

Die eingesetzten Personen sind einer erfahrenen Gruppenleitung als Unterstützung zuzuordnen. Sie müssen der Einrichtungsaufsicht angezeigt werden. Dazu ist eine Eigenerklärung nach § 3 Abs. 7 RV Tag erforderlich, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bis auf Weiteres ersetzt. Eine Mustererklärung finden Sie im Anhang des Jugend-Rundschreibens 1/2015 unter folgendem Link:

[https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/jugend\\_rundschreiben\\_1\\_2015.pdf](https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/jugend_rundschreiben_1_2015.pdf)

Da das in Kindertageseinrichtungen beschäftigte Personal eine Karenzzeit zur Vorlage der **Masernschutz-nachweise** bis zum Sommer 2021 hat, kann auf diesen Nachweis bei dem vorübergehend eingesetzten Personal verzichtet werden. Die Vorlage der „**roten Karte**“ kann durch die übliche Belehrung zum Infektionsschutz ersetzt werden.

### **Risikogruppen:**

Nach neuester Einschätzung des RKI ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle personenbezogene (arbeits-)medizinische Risikobewertung. Daraus folgt, dass Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes ggf. vom Betriebsarzt durch ein Attest vom Einsatz in der Betreuung frei gestellt werden müssen.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3)

Diese wichtige Einschätzung des RKI ergänzt die Informationen, die wir Ihnen mit dem 13. Trägerschreiben übersandt haben. Darin hatten wir Folgendes mitgeteilt:

„Die Verantwortung für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten trägt der jeweilige Arbeitgeber, hier der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung. Ihm obliegt die Fürsorgepflicht für seine Beschäftigten. Der Träger sollte den Personaleinsatz unter angemessener Berücksichtigung der „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“ des RKI<sup>1</sup> planen. In dieser Information werden auch genauere Ausführungen zu den relevanten Grunderkrankungen gemacht. Für den Einsatz des Personals ist das jeweils individuelle Risiko maßgeblich. Hier von unberührt sind einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidungen von Beschäftigten und Trägern. Ein generelles Beschäftigungsverbot gibt es nicht, auch nicht ab einer bestimmten Altersgrenze.“

Grundsätzlich besteht eine Arbeitspflicht. Ein allgemeines Recht der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers, aus Angst vor Ansteckung nicht bei der Arbeit zu erscheinen, gibt es nicht. Erst in einer konkreten Gefährdungssituation kann sich eine andere Bewertung ergeben, das allgemeine Ansteckungsri-

---

<sup>1</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

siko reicht dafür nicht aus. Der Arbeitgeber hat allerdings bei relevant chronisch erkrankten Beschäftigten eine gesteigerte Fürsorgepflicht und muss unter Umständen besondere Vorkehrungen treffen. Es sollte unbedingt mit dem Betriebsarzt Kontakt aufgenommen werden, so dass wirksame Schutzmaßnahmen veranlasst werden können.

### **Kapazitätsgrenzen und Gruppengrößen**

Der Anstieg der Anzahl der berlinweit betreuten Kinder stellt sich nach den jetzt gesammelten Erfahrungen regional und einrichtungsspezifisch unterschiedlich dar. In Einzelfällen wird die Kapazitätsgrenze aufgrund der geringeren Gruppengrößen und ggf. reduzierter Personalressourcen bereits erreicht sein. Bitte beachten Sie hierzu unsere Hinweise aus dem 13. Trägerinformationsschreiben, wonach u.a. unterschiedliche Betreuungssettings (Vormittags- und Nachmittagsgruppen, weitere Wechselmodelle), Betreuungen in Kooperationskitas (auch trägerübergreifend) und ausnahmsweise auch eine begrenzte Anhebung der Gruppengrößen, je nach örtlichen und personellen Gegebenheiten, in Betracht kommen können. Ist eine Anhebung der Gruppengröße auf mehr als 10 Kinder erforderlich, ist die Kita-Aufsicht hierüber zu informieren.

In der Kommunikation mit den Eltern kann der Kitaausschuss oder die Elternvertretung eine begleitende bzw. unterstützende Rolle einnehmen. Eine einseitige generelle Reduzierung für alle Anspruchsberechtigten auf 4 Stunden ist nicht zulässig.

### **Corona-Testungen für Beschäftigte**

Der Senat hat am 19.5.2020 eine Teststrategie auf COVID-19 beschlossen, die auf einem von der Charité – Universitätsmedizin Berlin erarbeiteten Konzept basiert. Im Fokus stehen dabei neben Einrichtungen des Gesundheitswesens und Pflegeeinrichtungen auch Schulen und Kindertageseinrichtungen. Nähere Informationen zum geplanten Vorgehen der als Stichprobe angelegten Testung werden wir Ihnen sobald wie möglich zukommen lassen.

### **Erreichbarkeit des Betreuungsangebots (30-Minuten-Regel)**

Gemäß § 6 Abs. 4 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) gilt für den Regelbetrieb, dass der nachgewiesene Platz angemessen erreichbar sein soll. Dies ist dann der Fall, wenn die Wegezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr als 30 Minuten beträgt oder der Platz auf dem Weg zur Arbeitsstätte liegt.

**Diese Regelung findet vor dem Hintergrund des eingeschränkten Betreuungsbetriebs gemäß der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung derzeit keine unbeschränkte Anwendung. Im Einzelfall können unter den Bedingungen des Notbetriebs auch längere Wegezeiten zumutbar sein.**

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere große Träger zur flexiblen Organisation ihres Betreuungsangebots ggf. auf andere Einrichtungen als die Regeleinrichtung zurückgreifen müssen, um das Angebot für alle berechtigten Eltern gewährleisten zu können.

### **Unterstützung durch die Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren**

Die Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) sind geöffnet. Sie bieten derzeit eine regelmäßige telefonische Sprechstunde für Eltern sowie auch wieder vor Ort durchgeführte Anamnesen und Therapien für die Kinder an. Gleichzeitig stehen die Kolleginnen und Kollegen der

KJA/SPZ auch Ihnen mit Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Sie können sich also, sofern Sie ein behindertes oder von Behinderung bedrohtes Kind in die Notbetreuung aufgenommen haben oder sich Sorgen um ein Kind machen, das derzeit zu Hause ist, an die KJA/SPZ wenden.

Grundsätzlich ist auch die mobile Frühförderung wieder möglich. Diese wird weiterhin in einigen KJA/SPZ erbracht, die dafür einen Raum hergerichtet haben. Sie kann aber auch unter bestimmten Voraussetzungen nach wie vor in der Kindertageseinrichtung erbracht werden. Die KJA/SPZ beachten die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Wenn Sie also das Angebot der mobilen Frühförderung für die von Ihnen betreuten Kinder wieder nutzen möchten, wenden Sie sich bitte an die KJA/SPZ, zeigen den Bedarf an und sprechen einen Termin sowie alles weitere Organisatorische ab.

### **Musterhygieneplan:**

Mit der 13. Trägerinformation haben wir Ihnen auch einen Musterhygieneplan übersandt. Dieser Plan stellt einen Rahmen dar und ist keine verpflichtende Vorschrift. Er enthält eine Vielzahl von Empfehlungen, die, je nach örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, umgesetzt werden können. Maßgeblich bleibt, auf die Abstandsregelungen der Erwachsenen untereinander zu achten, feste Gruppen zu bilden und die Hygieneregulungen mit den Kindern kontinuierlich einzuüben und umzusetzen.

### **Erhebung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung:**

Seit Ende März beteiligen Sie sich an der laufenden Erhebung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung. Anfang Mai wurde diese Erhebung um Informationen zur Anzahl der einsetzbaren und nicht einsetzbaren Personen als auch Ihre aktuell angebotenen Plätze erweitert. Vielen Dank für Ihre bisherige Teilnahme an der Erhebung, die uns wertvolle Informationen zur Personalsituation in den Einrichtungen und über die Kapazitäten des Notbetriebs im Land Berlin liefert. Aufgrund verschiedentslicher Nachfragen möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Die Anzahl der notbetreuten Kinder umfasst alle Kinder einer Einrichtung, die aus den unterschiedlichsten Gründen am Meldetag betreut werden (bspw. systemrelevante Tätigkeit eines Elternteils oder auch die Wiederaufnahme einer Betreuung aufgrund des Alters des Kindes).
- Die Anzahl der angefragten Kinder umfasst Kinder, für die eine Berechtigung oder ein Bedarf angezeigt wurde, die aber zum Erhebungszeitpunkt noch nicht betreut werden.

Bitte geben Sie daher weiterhin die Angaben für die Einrichtungen Ihres Trägers zur Notbetreuung unter folgender Webadresse ein:

<https://berlin-notbetreuung-kita.schuetze.ag>

Ihre Trägernummer ist „Benutzername“ und „Kennwort“. Bitte aktualisieren Sie Ihre Angaben, sofern sich die Zahl der betreuten Kinder, des einsetzbaren Personals und/oder der angebotenen Plätze ändert. Die Angaben sind bitte weiterhin von allen Trägern spätestens bis zum Donnerstag jeder Woche, 18.00 Uhr, vorzunehmen.

Sofern Sie zur Erhebung Fragen haben, richten Sie diese bitte an folgendes Funktionspostfach:

[gesamtjugendhilfeplanung@senbjf.berlin.de](mailto:gesamtjugendhilfeplanung@senbjf.berlin.de)

Über die weiteren Schritte der geplanten stufenweisen Ausweitung der Betreuung werden wir Sie informieren.

Die **Hotline der Senatsverwaltung für Eltern** wird weiterhin unter der Rufnummer **030 90227 6600** erreichbar sein.

Gleiches gilt für die bekannte **Hotline der Senatsverwaltung für Träger und Einrichtungen**, an die Sie sich bei Rückfragen, auch im Einzelfall, gerne unter Telefon **030 90227 6060** wenden können. Das **Funktionspostfach** erreichen Sie unter [kita.notfallbetreuung@senbjf.berlin.de](mailto:kita.notfallbetreuung@senbjf.berlin.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze